

Satzung **über die Straßenreinigung in der Stadt Wahlstedt**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 153 und S. 165), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.11.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 412) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 25.10.2004 und 13.12.2004 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Stadt Wahlstedt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Stadt Wahlstedt umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2 **Auferlegung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für die in den Anlagen 1 bis 3 bezeichneten Straßen in der Frontlänge (Vorder- bzw. Hinter- oder Seitenfront) der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht gilt für die in Anlage 1 genannten Straßen und Wege für folgende Straßenteile:
 - a) die Gehwege einschließlich der gemeinsamen Geh- und Radwege

- b) die begehbaren Seitenstreifen
- (3) Die Reinigungspflicht wird für die in Anlage 2 bezeichneten Straßen und Wege über den in Abs. 2 festgelegten Rahmen hinaus auf die Hälfte der Fahrbahnen bzw. Wegeflächen erweitert und in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.
- (4) Für die in Anlage 3 aufgeführten Straßen, Wege und Plätze wird die Reinigungspflicht den Anliegern auf der gesamten Frontlänge der Fassade in einem Streifen von mindestens 2 m vor der Fassade, in der Fußgängerzone (Grundstücke An der Eiche 26-40) bis zur Hälfte der Verkehrsfläche auferlegt.
- (5) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a) den Erbbauberechtigten
 - b) den Nießbraucher, sofern er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat
 - c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- (6) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (7) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie eine ausreichende Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.
- (8) Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die zu reinigenden Straßenteile sind einmal wöchentlich zu säubern und von Unkraut, Laub und Abfall geringen Umfangs zu befreien. Die in Anlage 3 aufgeführten Innenstadtbereiche sind mindestens an jedem Montag, Mittwoch und Freitag bis 8.00 Uhr zu reinigen.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht in den Rinnstein geschafft werden und sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

- (2) Bei Eis- und Schneeglätte ist mit abstumpfenden Stoffen wie Sand oder Granulat zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte, ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Nach 20.00 Uhr entstehendes Glatteis ist werktags bis 08.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr) des folgenden Tages zu beseitigen. Glatteis, das werktags in der Zeit von 08.00 Uhr (sonn- und feiertags: von 09.00 Uhr) bis 20.00 Uhr entsteht, ist so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- (3) Schnee ist in der Zeit von 08.00 Uhr (sonn- und feiertags: von 09.00 Uhr) bis 20.00 Uhr so oft wie erforderlich zu entfernen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee ist bis 08.00 Uhr (sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr) des folgenden Tages zu räumen.
- (4) Die Gehwege bzw. begehbaren Seitenstreifen sind in erforderlicher Breite, mindestens jedoch in einer Breite von 1,50 m von Schnee frei zu halten und bei Glätte zu streuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen. Bei den in Anlage 2 bezeichneten Straßen und Wegen sind auch die Fahrbahnen bis zur Hälfte von Schnee freizuhalten. Bei höhengleich ausgebauten Verkehrsflächen ist für den Fußgängerverkehr parallel zur Grundstücksgrenze ein mindestens 1,50 m breiter Bereich zu räumen und bei Glätte zu streuen. Bei den in Anlage 3 aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen ist auch der Schnee auf der gesamten Frontlänge der Fassaden in einem Streifen von mindestens 2 m vor der Fassade zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahnen grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (6) Die Gehwege an den Bushaltestellen müssen so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße bzw. einen öffentlichen Gehweg oder Platz über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt insbesondere für die Verunreinigung durch Hundekot und Abfälle jeglicher Art.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Stadt Wahlstedt nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 8
Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt Wahlstedt ist gemäß des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) berechtigt, auf der Grundlage von personenbezogenen Daten der Pflichtigen ein Verzeichnis zu führen und diese Daten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.09.1986 außer Kraft.

Wahlstedt, den 27.12.2004

STADT WAHLSTEDT

gez. Sven Diedrichsen
Bürgermeister

L.S.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 und 2 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wahlstedt

Adlerstraße

Alte Landstraße außer Sackgasse Nrn. 55, 57, 59, 61

Am Eichengrund

Am Jördenberg außer Sackgassen Nrn. 12, 12b, 14, 14a+b, 16, 16a, 18, 20, 22, 24, 24a, 26, 28; 23, 25, 27, 29, 31, 31a+b, 33, 33a, 35, 35a+b, 37

Amselweg**An der Eiche****Bahrenbrook****Bergkoppel****Birkenweg****Bjerringbrostraße****Blocksberg****Dorfstraße****Dr.-Hermann-Lindrath-Straße**

Elmhorst außer Sackgassen Nrn. 17, 19, 21, 21a, 23, 25, 27, 27a, 29; 45

Emil-Nolde-Weg**Falkenhorst****Fehrenböteler Straße****Feldkamp****Gildeweg****Gorch-Fock-Straße****Graf-Spee-Straße**

Grevekoppel außer Sackgassen Nrn. 6, 6a, 8, 10; 15, 17, 19, 21; 36, 38, 40, 42; 55a+b, 57, 59, 61

Großhörn**Grüner Weg****Habichtshorst**

Hans-Dall-Straße außer Teilstück südl. der Industriestraße

Hasselkamp außer Sackgasse Nrn. 46, 56

Heideweg**Heidmühlener Straße**

Hofkoppel außer Sackgassen Nrn. 7, 9, 13, 11; 15a+b, 17, 19, 21a+b; 22, 24, 26, 28; 23, 23a, 25, 27, 29; 31, 33, 33a; 30a+b, 32, 34, 36; 38, 40, 42, 44

Holsteinstraße

Im Holt außer Sackgasse 18, 20, 20a, 22

Industriestraße**Kernbeißerweg****Kiefernweg****Kieler Straße**

Kirchsteig außer Sackgasse Nrn. 4, 6, 8, 10, 12, 14

Klaus-Groth-Weg außer Sackgassen 40, 40a, 42, 44, 46, 48, 50; 56

Königskoppel außer Sackgasse Nrn. 13, 15, 17, 19

Kronsheider Straße

Lerchenstraße außer Sackgassen Nrn. 8, 10, 12; 26, 28, 30, 32

Lütten Bogen**Matthias-Claudius-Straße****Mecklenburger Weg****Neumünsterstraße****Nordlandstraße****Noreweg****Ostlandstraße****Poststraße****Rendsburger Straße****Rotkehlchenweg**

Rüßweg außer Sackgassen Nrn. 19, 21, 23; 31

Scharnhorststraße**Schulstraße**

Schwalbenweg außer Sackgasse Nrn. 7, 10, 12, 14

Segeberger Straße (Teilstück innerhalb der geschlossenen Ortslage bis Einmündung K 60/K 73)

Skandinavienstraße**Stieglitzweg****Surahammarweg**

Theodor-Storm-Straße außer Sackgassen
Nrn. 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31
Tirpitzweg

Wacholderweg außer Sackgassen Nrn. 2,
4, 6, 8; 12, 14, 16, 18; 15, 17, 19, 21, 23
Waldstraße

Westpreußenweg
Wiesenweg
Willy-Pelz-Straße
Wittenborner Straße

Zaunkönigweg
Zeisigweg

**Anlage 2 zu § 2 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung in der
Stadt Wahlstedt**

Straßen:

Am Röthberg	Hökerredder
Bussardstieg	Im Stroom
Danziger Weg	Justus-Liebig-Weg
Drosselweg	Meisenweg
Finkenweg	Memellandweg
Gutenbergweg	befahrbarer Wohnweg zwischen Ostland-
Hans-Dall-Straße (Teilstück südl. der	straße und Neumünsterstraße
Industriestraße)	Ostpreußenweg
Holunderweg	Pommernweg
	Suomiweg

Sackgassen:

Alte Landstraße Nrn. 55, 57, 59, 61
Am Jördenberg Nrn. 12, 12b, 14, 14a+b, 16, 16a, 18, 20, 22, 24, 24a, 26, 28; 23, 25, 27, 29, 31, 31a+b, 33, 33a, 35, 35a+b, 37
Elmhorst Nrn. 17, 19, 21, 21a, 23, 25, 27, 27a, 29; 45
Grevekoppel Nrn. 6, 6a, 8, 10; 15, 17, 19, 21; 36, 38, 40, 42; 55a+b, 57, 59, 61
Hasselkamp Nrn. 46, 56
Hofkoppel Nrn. 7, 9, 13, 11; 15a+b, 17, 19, 21a+b; 22, 24, 26, 28; 23, 23a, 25, 27, 29; 31, 33, 33a; 30a+b, 32, 34, 36; 38, 40, 42, 44
Im Holt Nrn. 18, 20, 20a, 22
Kirchsteig Nrn. 4, 6, 8, 10, 12, 14
Klaus-Groth-Weg Nrn. 40, 40a, 42, 44, 46, 48, 50; 56
Königskoppel Nrn. 13, 15, 17, 19
Lerchenstraße Nrn. 8, 10, 12; 26, 28, 30, 32
Rüßweg Nrn. 19, 21, 23; 31
Schwalbenweg Nrn. 7, 10, 12, 14
Theodor-Storm-Straße Nrn. 19, 21, 23, 25, 27, 29, 31
Wacholderweg Nrn. 2, 4, 6, 8; 12, 14, 16, 18; 15, 17, 19, 21, 23

Fußwege:

Ginsterweg (zwischen Wittenborner Straße und Kiefernweg)
Schlesierweg (zwischen Waldstraße und Mecklenburger Weg)
Fußweg zwischen Kiefernweg und Wacholderweg
Fußweg zwischen Wacholderweg und Hans-Dall-Straße
Fußweg zwischen Heideweg und Birkenweg
Fußweg zwischen Heideweg und Hans-Dall-Straße
Fußweg zwischen Heideweg und Stadtwald
Fußweg zwischen Birkenweg und Stadtwald
Fußweg zwischen Theodor-Storm-Straße und Klaus-Groth-Weg
Fußweg zwischen Amselweg, Drosselweg und Finkenweg
Fußweg zwischen Rotkehlchenweg, Stieglitzweg und Alte Landstraße
Fußweg zwischen Kernbeißerweg und Wirtschaftsweg
Fußweg zwischen Elmhorst und Dorfstraße
Fußweg zwischen Rüßweg und Bergkoppel
Fußweg zwischen Im Holt und Wirtschaftsweg
Fußweg zwischen Danziger Weg und Neumünsterstraße
Fußwege zwischen Wacholderweg und Holunderweg
Fußwege zwischen Am Jördenberg und Kieler Straße
Fußweg zwischen Kieler Straße und Straße Königskoppel
Fußweg zwischen Königskoppel und Blocksberg
Fußweg zwischen Graf-Spee-Straße und Klaus-Groth-Weg
Fußweg zwischen Wittenborner Straße und Kirchsteig
Fußweg zwischen Alte Landstraße und Zaunkönigweg
Fußwege zwischen Habichtshorst und Kernbeißerweg
Fußweg zwischen Im Holt und Bussardstiege
Fußweg Grevekoppel entlang der Fehrenböteler Straße
Fußwege zwischen Grevekoppel und Fehrenböteler Straße
Fußwege zwischen Grevekoppel und Spielplatz
Fußweg zwischen Grevekoppel und Wirtschaftsweg
Fußweg zwischen Falkenhorst und Meisenweg
Fußweg vom Parkplatz hinter dem Theater zur Ostlandstraße
Fußweg von der Kronsheider Straße zur Nordlandstraße (Heidmühlener Stieg)
Fußweg zwischen Königskoppel und Spielplatz
Fußweg zwischen Kiefernweg und Wald
Fußweg zwischen Blocksberg und Flurstück 124/57
Fußweg zwischen Kronsheider Straße und Surahammarweg
Fußweg zwischen Surahammarweg und Spielmeile
Fußweg zwischen Kirchsteig und Segeberger Straße
Fußweg zwischen Kirchsteig und Friedhof

Hauseingänge Skandinavienstraße (gerade Nrn. 16-92)

Hauseingänge Bjerringbrostraße (gerade Nrn. 2-136)

Rad- und Fußwegeverbindungen

Rad- und Fußweg zwischen Im Holt und Großhörn
 Rad- und Fußweg zwischen Hofkoppel und Dorfstraße
 Rad- und Fußweg Rendsburger Straße und Hofkoppel
 Rad- und Fußweg zwischen Hofkoppel und Hasselkamp
 Rad- und Fußweg zwischen Holsteinstraße und freiem Feld
 Rad- und Fußweg zwischen Noreweg und Spielmeile
 Rad- und Fußweg zwischen Skandinavienstraße und Spielmeile

Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 und 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Wahlstedt

Stadtkern:

Innenstadtbereich (Marktplatz und Fußgängerzone) gemäß nachfolgendem Plan:

